

# RS UVS Oberösterreich 1995/03/01 VwSen-420064/5/KI/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.1995

## Beachte

Verweis auf VfGH v. 1.10.1994, B 75/94. **Rechtssatz**

Ist der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt vertreten, so kann rechtswirksam nur an den Vertreter, nicht jedoch auch an die Partei zugestellt werden. Erweist sich der Aufenthaltsverbotsbescheid aus diesem Grunde als unwirksam, so stellt sich eine darauf basierende Abschiebung nicht als eine bloße Vollstreckungsmaßnahme, sondern als eine eigenständig anfechtbare Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar. Stattgabe.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)